

# BEKANNTMACHUNG

## des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

### Vorstandsbeschluss zur Aufhebung des Wahltages

Mit dem „Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu dem „Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/16059), der am 15.12.2021 vom Landtag beschlossen worden ist, wird u. a. das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, die Pflegekammer kann bis zum 31. Juli 2027 auf die Erhebung von Beiträgen verzichten.“ ersetzt.

2. § 116 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. April 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Im Vorgriff auf die entsprechende Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und dem nachfolgenden Inkrafttreten wird der mit Beschluss des Vorstandes des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (Vorstand) vom [Datum] gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung für die Wahl zur ersten Kammerversammlung der Pflegekammer (Konstituierungswahlordnung - KonWO) auf den 01.03.2022 festgesetztes Wahltag aufgehoben. Einen neuen Wahltag wird der Vorstand auf Vorschlag des Errichtungsausschusses Anfang des Jahres 2022 festsetzen und bekanntgeben.

Düsseldorf, den 17.12.2021

Vorsitzende (Sandra Postel)